

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Möglicher Verkauf der Quellbrunn-Klinik in Bad Berka an einen Investor

Seit dem Jahr 2019 verhandelt ein Investor mit den MEDIAN Kliniken über einen Verkauf der Quellbrunn-Klinik in Bad Berka. Nach Schilderung des Investors griff unmittelbar vor dem erwartbar positiven Abschluss der Verhandlungen der Bürgermeister Bad Berkas ein und verhinderte den Verkauf. Der Investor stellt nun eine Strafanzeige und Schadensersatzklage in Aussicht. Über mögliche Schadensersatzansprüche und eine im Raum stehende Strafanzeige informierte der Investor vor Kurzem die Fraktionen im Bad Berkaer Stadtrat.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3632** vom 21. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. September 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß § 26 Abs. 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) unterliegen Krankenhäuser und ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen der Rechtsaufsicht durch die zuständige Behörde. Die Aufsicht erstreckt sich hierbei auf die Beachtung der für Krankenhäuser geltenden Vorschriften, insbesondere des Thüringer Krankenhausgesetzes, des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Krankenhausentgeltgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung. Die Rechtsaufsicht stellt keine Aufsicht über die fachlichen Belange dar und ermöglicht daher auch keine fachlichen Vorgaben.

Gleiches gilt für die in der Anfrage aufgeworfene Fragestellung der Liegenschaftsveräußerung einer gesamten Klinik oder eines Teils hiervon, solange dies nicht den Versorgungsauftrag nach dem Thüringer Krankenhausgesetz berührt. Zwischen dem Freistaat Thüringen und den MEDIAN Rehabilitationskliniken in Bad Berka besteht allerdings kein derartiges Rechtsverhältnis als Plankrankenhaus nach dem Thüringer Krankenhausgesetz. Insofern obliegen die Rechtsgeschäfte zum Verkauf einer Liegenschaft oder eines Teils hiervon den Beteiligten vor Ort. Rechtliche Auskunftspflichten des Klinikträgers bestehen nicht.

1. Was ist der Landesregierung zu den im Eingangssachverhalt geschilderten Verhandlungen über einen angestrebten Verkauf der Quellbrunn-Klinik in Bad Berka und dessen Stand bekannt (Sachverhaltschilderung und Darstellung der aktuellen Situation)?
2. Wie viele potentielle Investoren haben nach Kenntnis der Landesregierung Interesse an einem Kauf der Klinik angemeldet und auf welchem jeweiligen Planungsstand befinden sich deren Angebote/Interessenbekundungen?
3. In welcher Form hat sich nach Kenntnis der Landesregierung der Bürgermeister Bad Berkas bisher in die Gespräche mit den potentiellen Investoren eingebracht und welchen Einfluss hat er mit welchem jeweiligen Ziel auf die einzelnen möglichen Vertragspartner genommen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Weimarer Land teilte der Landesregierung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister mit, dass sich die Quellbrunn-Klinik im Besitz der MEDIAN Kliniken befände.

Die Klinik stehe nach Auskunft des Bürgermeisters schon seit einiger Zeit leer und habe für die Stadt Bad Berka eine große kurörtliche Bedeutung, zumal das Gebäude direkt in Nachbarschaft zum Kurpark stehe. Der Bürgermeister habe mit zwei Investoren und dem kaufmännischen Leiter im Jahr 2019 Führungen durch das Objekt durchgeführt. Dabei habe er dem kaufmännischen Leiter wie auch den Investoren geraten, vor dem Kauf eine Bauvoranfrage zu stellen.

Zwischenzeitlich habe ein neuer Investor eine Bauvoranfrage gestellt, welche im Bauausschuss der Gemeinde im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens behandelt worden sei. Im Rahmen eines Investorengesprächs habe dieser sein Konzept vorgestellt. Damit habe der MEDIAN Klinik erstmals ein konkretes Konzept vorgelegen, welches mit einer Bauvoranfrage unterlegt worden sei.

Ob und wie das Konzept des neuen Investors mit dem Konzept der bisherigen Investoren deckungsgleich sei, könne von der Gemeinde nicht nachvollzogen werden, da der Gemeinde nur ein altes Kurkonzept aus dem Jahr 2019 vorliege. Es sei nun die Entscheidung der MEDIAN Klinik, an welchen Investor die Quellbrunn-Klinik veräußert werden solle. Diese Entscheidung liege nicht bei der Gemeinde.

Die zuständige Kommunalaufsicht sehe aufgrund des vorliegenden Sachverhalts keinen rechtsaufsichtlichen Handlungsbedarf.

Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Ist der Landesregierung im Zusammenhang mit den geschilderten Vorgängen eine Strafanzeige und/oder eine Schadensersatzklage bekannt?
- Falls ja, um welches Delikt handelt es sich und welches konkrete Verhalten ist Gegenstand des Strafverfahrens?
 - Falls ja, wie hoch ist der mit einer Schadensersatzklage beklagte entstandene Schaden?

Antwort:

Unter Verweis auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 liegen der Landesregierung keine Informationen zu einer möglichen Strafanzeige vor.

5. Falls der Bürgermeister in unzulässiger Weise in die Verhandlungen eingegriffen hat, muss er mit dienstrechtlichen Konsequenzen seitens der Fachaufsicht rechnen und falls ja, mit welchen?
6. Falls hier ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die unternehmerischen Verhandlungen der beteiligten Investoren seitens der Bad Berkaer Stadtverwaltung vorliegt, was unternimmt die Landesregierung, um derartige Vorgänge künftig zu vermeiden?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Weimarer Land hat mitgeteilt, am 22. Juli 2022 Kenntnis von dem in der Kleinen Anfrage in Rede stehenden Sachverhalt erhalten zu haben. Sie hat dieses Schreiben zum Anlass genommen, den Bürgermeister der Stadt Bad Berka um eine Sachverhaltsdarstellung und Stellungnahme zu bitten.

Dieser hat die in der Antwort zu Frage 1 bis 3 vorgelegten Informationen übermittelt. Die zuständige Kommunalaufsicht sieht aufgrund des vorliegenden Sachverhalts keinen rechtsaufsichtlichen Handlungsbedarf.

Werner
Ministerin